

b) bei Wiederholungsuntersuchungen, wenn

- seit der letzten siebaudiometrischen Untersuchung eine Ohrenerkrankung, Operation oder Schädelverletzung angegeben wird, unabhängig vom Hörverlust, oder eine Tonschwellenverschiebung von mehr als 15 dB ein- oder beidseitig in einer oder mehreren Prüffrequenzen aufgetreten ist,
- beidseitige Hörverluste von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und mindestens 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste vorliegen,
- eine Seitendifferenz von 40 Db oder mehr im Siebaudiogramm festgestellt wird.

§ 6

Prophylaktischer Arbeitsplatzwechsel

Ein Arbeitsplatzwechsel ist zur Verhinderung des Entstehens einer Berufskrankheit unter den vorliegenden Arbeitsbedingungen entsprechend § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten als prophylaktischer Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen

- bei Erkrankungen oder Schädigungen des Hörorgans, die das Innenohr betreffen,
- bei beidseitigem Hörverlust von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und mindestens 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste,
- bei Tonschwellenverschiebungen seit der letzten siebaudiometrischen Untersuchung von mehr als 15 dB ein- oder beidseitig in einer Prüffrequenz oder in mehreren Prüffrequenzen.

§ 7

Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten

(1) Eine Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist zu erstatten, wenn bei nachgewiesener gehörschädigender Lärmexposition Hörverlust von mehr als 35 % je Ohr vorliegen.

(2) Eine Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist ebenfalls zu erstatten, wenn bei einem Werk tätigen unter Einwirkung von gehörschädigendem Lärm ein beiderseitiger Hörverlust von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz — ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste — entstanden ist und bei den vorliegenden Arbeitsbedingungen ein Fortschreiten des Hörverlustes auch bei Tragen von Gehörschutzmitteln nicht vermieden werden kann oder Gehörschutzmittel nicht getragen werden können, weil durch den individuellen Gehörschutz eine chronische Erkrankung der Haut des äußeren Ohres und der Umgebung hervorgerufen, wieder hervorgerufen oder verschlimmert wird, so daß ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich wird.

v

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist der nach § 5 Abs. 2 benannte Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu konsultieren.¹

(4) Die Begutachtung von berufsbedingten Hörschäden wird auf der Grundlage der Richtlinie zur Begutachtung von berufsbedingten Hörschäden (BK 50) durchgeführt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung

**über die Festsetzung von Gebühren des Amtes
für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Gebührenanordnung des ASMW —**

vom 28. Oktober 1988

Aufgrund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Verwaltungshandlungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und der von ihm Beauftragten werden die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Für Meß- und Prüfleistungen im Rahmen der staatlichen Qualitätskontrolle sowie des Meßwesens erheben das ASMW und die von ihm beauftragten Außenstellen bzw. meßtechnischen Prüfstellen Gebühren zu den in nachfolgend genannten Preislisten¹ festgelegten Sätzen.

Preisliste 2100/01.00/00	— Elektrische Haushalt- und Gartengeräte, Elektro- und Handwerkzeuge, Schußwaffen und -geräte
Preisliste 2200/01.00/00	— Physikalische Untersuchungen von Gießereisanden und Bindetonen
Preisliste 2300/01.00/00	— Haushaltgeräte und Metallzeugnisse für Haushalt und Gewerbe
Preisliste 2300/02.00/00	— Medizintechnik — Labortechnik
Preisliste 2300/03.00/00	— Wälzlager — Normteile
Preisliste 2300/04.00/00	— Straßenfahrzeuge
Preisliste 2400/01.00/00	— Metallurgische und feuerfeste Erzeugnisse und Rohstoffe
Preisliste 3100/01.00/00	— Textilprüfung
Preisliste 3200/01.00/00	— Schuhe, Leder, Kunstleder, PV C-Fußbodenbelag, PVC-Folie, Rauchwaren
Preisliste 3300/01.00/00	— Holz- und Kulturwaren
Preisliste 3400/01.00/00	— Lebensmittel
Preisliste 3400/02.00/00	— Saat- und Pflanzgut
Preisliste 4100/01.00/00	— Längen-, Flächen-, Winkel-, Gestalt-, Geschwindigkeits- und Beschleunigungsmeßmittel
Preisliste 4100/02.00/00	— Massemeßmittel
Preisliste 4100/03.00/00	— Kraft- und Härtemeßmittel, Meßmittel für mechanische Arbeit und für mechanische Energie, Leistungsmessmittel
Preisliste 4200/01.00/00	— Volumen- und Wärmemengenmeßmittel
Preisliste 4200/02.00/00	— Dichte- und Theologische Meßmittel
Preisliste 4200/03.00/00	— Druckmeßmittel
Preisliste 4200/04.00/00	— Temperaturmeßmittel
Preisliste 4300/01.00/00	— Zeit- und Frequenzmeßmittel, Meßmittel für elektrische, magnetische und akustische Größen

¹ Diese Preislisten sind beim Verlag für Standardisierung zu bestellen. Die Bestellunterlagen für die Preislisten werden im Gesetzblatt Sonderdruck ST 1133 als Beilage veröffentlicht.